

Antrag

**der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Karl-Heinz Warnholz, Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Provisorium Königsteiner Schlüssel ersetzen

Die Unterbringung der weiterhin zahlreich ins Land strömenden Asylbewerber ist für die kleinflächigen Stadtstaaten besonders schwierig. Während in den umliegenden Flächenländern noch Kapazitäten vorhanden sind (so waren nach Angaben des Innenministeriums in Kiel von 14.750 Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Anfang Februar nur 7.191 belegt), platzen die Einrichtungen in Hamburg aus allen Nähten.

Die Verteilung von Asylbewerbern auf die Bundesländer richtet sich nach § 45 Absatz 1 AsylG. Danach können die Länder durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbewerbern durch die einzelnen Länder festlegen. Nur wenn eine solche Vereinbarung noch nicht oder nicht mehr besteht, richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen (zu zwei Dritteln) und Bevölkerungszahl (zu einem Drittel) der Länder errechnet worden ist und als Königsteiner Schlüssel bezeichnet wird.

Der Königsteiner Schlüssel ist in diesem Zusammenhang eine auf das Jahr 1949 zurückgehende Hilfskonstruktion, die ursprünglich lediglich die Verteilung von Förder- und Finanzierungsmitteln für Forschungseinrichtungen auf die Bundesländer regelte. In der Fassung vom 30. Juli 2004 des § 45 AsylG wurde der Königsteiner Schlüssel erstmalig durch das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern“ in das Asylgesetz aufgenommen. Inzwischen greifen neben dem AsylG auch zahlreiche andere Abkommen beziehungsweise Vereinbarungen auf diesen Schlüssel zurück.

Zu einer vom Gesetz avisierten Vereinbarung einer Aufnahmequote ist es bislang nicht gekommen, was lange angesichts verhältnismäßig geringer Zugangszahlen von Asylbewerbern nicht verwunderte. In der jetzigen Situation ist eine solche Vereinbarung jedoch dringend notwendig. Sie sollte wie schon ihre Vorgängerregelungen eine „annähernd gleiche Belastung der Länder“ erstreben und somit deren Fläche nicht unberücksichtigt lassen. Die derzeitige Anwendung des Hilfskonstrukts Königsteiner Schlüssel wird diesem Maßstab jedenfalls nicht gerecht.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. auf eine die Fläche der Bundesländer berücksichtigende Vereinbarung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 AsylG hinzuwirken.
2. parallel dazu die Gespräche mit angrenzenden Bundesländern und Gemeinden über eine Unterbringung Hamburg zugewiesener Personen außerhalb Hamburgs zu intensivieren.

3. der Bürgerschaft über seine Bemühungen bis zum 30. Juni 2016 zu berichten.